



Arbeitskreissitzung am 01.12.2010

Handlungsrahmen Beherbergungsabgabe

1. Regelungsinhalt der Beherbergungsabgabesatzung

Die Satzung knüpft an die einzelne Übernachtung an.

§ 2 Abschnitt 1 der Satzung: Gegenstand der Beherbergungsabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgaste für die Möglichkeit einer **entgeltlichen privaten** Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb.

§ 2 Abschnitt 3 stellt fest, dass gewerbliche / geschäftliche Übernachtungen nicht Besteuerungsgegenstand der Beherbergungssatzung sind.

Es muss für das Steueramt prüfbar sein, ob die einzelne Übernachtung privater oder gewerblich / geschäftlicher Art war.

Als Nachweis für Beherbergungen gewerblicher / geschäftlicher Art wird folgendes akzeptiert:

- Bestätigung der Stadt Dortmund über die Befreiung von der Nachweispflicht im Einzelfall (Dauerbescheinigung)
- Bescheinigung des Arbeitgebers im Einzelfall (Auch nach Vordruck im Internet unter www.dortmund.de/steueramt im Downloadbereich)
- Buchungen über Buchungsportale (Corporate Bereich) mit Hinweis (z. B. HRS: Diese Reservierung, sowie ein Frühstück- sofern vom Hotel angeboten und buchbar- erfolgt im Namen und auf Veranlassung des Arbeitgebers)
- Rechnungsübernahme vom Arbeitgeber
- Rechnungsadresse „Arbeitgeber“ ist ausreichend
- Für Selbstständige wird eine Eigenbestätigung (Vordruck im Internet unter www.dortmund.de/steueramt im Downloadbereich) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung akzeptiert.

2. Inhalt, Form und Sprache von Bescheinigungen

Die Bescheinigung des Arbeitgebers muss bestimmte Mindestkriterien erfüllen

- Name des Arbeitgebers

- Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin
- Zeitraum: vom _____ bis _____
- Bestätigung der dienstlichen/beruflichen/geschäftlichen Notwendigkeit
Beispiel: „Der Aufenthalt in Dortmund von Herrn/Frau _____ im o.g. Zeitraum ist dienstlich/beruflich/geschäftlich bedingt.“
- Bei Gruppenreisen ist eine Liste mit den Namen der Teilnehmer der Gruppe ausreichend.

Bescheinigungen werden in Schriftform oder in elektronischer Form akzeptiert. Der Absender muss zweifelsfrei erkennbar sein (z.B. Geschäftsbriefkopf, elektronische Visitenkarte bei E-Mails) und es darf keine Anzeichen auf Missbrauch geben.

Die Amtssprache ist deutsch (§ 87 Abgabenordnung). Daher sind die o.g. Nachweise grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Allerdings werden im Rahmen des behördlichen Ermessens englischsprachige Bescheinigungen akzeptiert. Bescheinigungen in anderen Sprachen werden nicht anerkannt. Übersetzungen evtl. vorgelegter anderssprachiger Bescheinigungen durch den Beherbergungsbetrieb sind zulässig.

3. Erstattungsverfahren

Wenn eine der o.g. Nachweise nicht dem Beherbergungsbetrieb vorgelegt werden kann, kann der Nachweis auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nachgereicht werden. Nach Prüfung des Nachweises wird eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Abgabe an den Arbeitgeber des Gastes, bei einem Selbstständigen an diesen, erstattet (§ 2 Abschnitt 3 der Satzung)

Aus der Systematik der vorgenannten Satzungsregelung folgt, dass das Erstattungsverfahren nur dann ausnahmsweise erfolgen soll, wenn der Nachweis nicht direkt gegenüber dem Beherbergungsbetrieb erbracht wird.

Eine Erstattung für gewerblich / geschäftliche Übernachtungen erfolgt nur, wenn für diese Übernachtung tatsächlich die Beherbergungsabgabe vom Beherbergungsbetrieb vereinbart und abgeführt wurde. Dies muss für das Steueramt erkennbar sein. Daher muss der Beherbergungsbetrieb gegenüber dem Steueramt auch bei besonderen Angeboten (z.B. Wochenendangeboten) nachvollziehbar darlegen, in welcher Höhe die Beherbergungsabgabe für die Übernachtung angefallen ist. Die Vorlage von Kopien der Rechnungen der Beherbergungsbetriebe ist ausreichend. Erstattungsanträge können auch per Mail der Stadt Dortmund eingereicht werden.

4. Wann wird erstattet

Erstattungsanträge können erst geprüft werden, wenn die Beherbergungsabgabe durch den Beherbergungsbetrieb erklärt und gezahlt worden ist.

Erklärung: Die Erstattung von Beträgen an den Arbeitgeber des Übernachtungsgastes setzt zwingend voraus, dass vorher die Beherbergungsabgabe erklärt und (als private Über-

nachtung) auch gezahlt worden ist.

5. Sonstige Hinweise

Unabhängig davon, dass dem Steueramt der für die Abgabebemessung erforderliche Übernachtungspreis (incl. Mehrwertsteuer ohne Beherbergungsabgabe) dargelegt werden muss, kann nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Preisangabeverordnung) eine Pflicht des Beherbergungsbetriebes bestehen, gegenüber dem Gast den Betrag der Beherbergungsabgabe im Beherbergungspreis inkludiert auszuweisen.

Das Steueramt wird auf die Beherbergungsabgabe erhobene Mehrwertsteuer nicht nochmals mit der Beherbergungsabgabe belasten.

Soweit die Beherbergungsbuchung und die Bezahlung des Aufenthaltes vor dem Inkrafttreten der Satzung (01.11.2010) erfolgt sind, ist keine Abgabe fällig. Ab dem 01.11.2010 geleistete Zahlungen unterliegen, unabhängig vom Zeitpunkt der Buchung, der Besteuerung.

6. Einzelfälle

Schüler/Studenten

Nach § 43 Schulgesetz NW besteht für die Schüler eine Teilnahmepflicht an Schulveranstaltungen. Die Schüler sind bei Veranstaltungen nach § 43 Schulgesetz (=Bescheinigung der Schule) somit nicht abgabepflichtig.

Bei Studenten kommt es darauf an, ob der Studienaufenthalt in Dortmund zwingend vorgeschriebener Ausbildungsbestandteil oder nur eine freiwillige Veranstaltung (steuerpflichtig) ist.

Personen, die wegen Ablegung einer Prüfung in Dortmund übernachten

Übernimmt der Arbeitgeber die Übernachtungskosten, ist von einer dienstlichen/beruflichen Übernachtung auszugehen. Bescheinigung des Arbeitgebers ist deshalb dazu vorzulegen. Bei Selbständigen ist eine selbst erstellte Erklärung ausreichend.

Dortmunder Bürger, die in einem Dortmunder Beherbergungsbetrieb übernachten

Auch Dortmunder Bürger sind bei privaten Übernachtungen abgabepflichtig.

Teilnehmer an Partei/Gewerkschaftstagen/Aktionärsversammlungen u. ä.

Dies ist abhängig davon, in welcher Eigenschaft sie dort anwesend sind (z. B. beruflich oder Delegierter). Für die beruflich bedingte Teilnahme ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Delegierte sind abgabepflichtig.

Ausbildungsseminare am Wochenende

Für eine beruflich bedingte Teilnahme ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

Beherbergungsabgabe bei Stornierungen

Bei Stornierungen ist keine Beherbergungsabgabe zu entrichten, da eine Beherbergung tatsächlich nicht stattgefunden hat.

Berechnungsbeispiele für Beherbergungsabgabe

	Übernachtung	Übernachtung incl. Frühstück	Übernachtung HP	Übernachtung VP
	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Absetzungspauschale Frühstück		- 7,00 €	- 7,00 €	- 7,00 €
Absetzungspauschale Mittagessen				- 10,00 €
Absetzungspauschale Abendessen			- 10,00 €	- 10,00 €
Bemessungsgrundlage für Abgabe	100,00 €	93,00 €	83,00 €	73,00 €
Mwst. 7%	7,00 €	6,51 €	5,81 €	5,11 €
Abgabe 5%	5,35 €	4,98 €	4,44 €	3,91 €
Summe	112,35 €	104,49 €	93,25 €	82,02 €
Mwst. auf Abgabe 7%	0,37 €	0,35 €	0,31 €	0,27 €
Endpreis Gast	112,72 €	104,83 €	93,56 €	82,29 €
Abgabe an Stadt	5,35 €	4,98 €	4,44 €	3,91 €